

Ordnung der kirchenmusikalischen C-Ausbildung in der Erzdiözese Freiburg

§ 1 Ziel und Dauer der kirchenmusikalischen C-Ausbildung

(1) Die Ausbildung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern für den nebenberuflichen Dienst (kirchenmusikalische C-Ausbildung) erfolgt durch Lehrgänge, in denen eine breit angelegte kirchenmusikalische Ausbildung erworben werden kann.

(2) Die Ausbildung dauert 2 bis 3 Jahre und wird mit der kirchenmusikalischen C-Prüfung abgeschlossen, die einen Qualifikationsnachweis für die eigenständige nebenberufliche Tätigkeit als Organistin/Organist und Chorleiterin/Chorleiter in einer katholischen Kirchengemeinde darstellt (vgl. „Ordnung der kirchenmusikalischen C-Prüfung in der Erzdiözese Freiburg“). Dieser Abschluss wird in allen deutschen Diözesen anerkannt. Überdies gibt es die Möglichkeit, die C-Prüfung nur im Bereich Orgel bzw. nur im Bereich Chorleitung abzulegen; Näheres hierzu regelt §11.

§ 2 Leitung und Lehrkräfte

(1) Die Lehrgänge führt das Amt für Kirchenmusik durch.

(2) Der Unterricht wird dezentral von den Bezirkskantorinnen/Bezirkskantoren erteilt. Daneben können auch andere Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die im Auftrag des Erzb. Ordinariates als Lehrkräfte tätig sind (Kirchenmusikerinnen / Kirchenmusiker mit diözesanem Unterrichtsauftrag), hinzugezogen werden.

§ 3 Voraussetzungen für die Aufnahme in die C-Ausbildung

(1) Das Mindestalter für den Beginn der Ausbildung beträgt 14 Jahre. In Ausnahmefällen kann nach Genehmigung durch das Amt für Kirchenmusik die Ausbildung auch früher begonnen werden. Bei Abschluss der C-Ausbildung muss das 17. Lebensjahr vollendet sein (vgl. § 8 Abs. 1 Buchst. b der „Ordnung der kirchenmusikalischen C-Prüfung in der Erzdiözese Freiburg“).

(2) Vor Aufnahme in die C-Ausbildung muss eine Eignungsprüfung mit folgenden Anforderungen bestanden sein:

- a) Klavierspiel von zwei Stücken im Schwierigkeitsgrad der zweistimmigen Inventionen von J. S. Bach und der leichten Sonaten (Sonatinen) der Wiener Klassik;
- b) Gehör: Hören und Singen von Intervallen, Unterscheidung von Dur- und Moll-Dreiklängen, Erkennen und Nachklatschen von Rhythmen;
- c) Singstimme: Vortrag eines Kirchen- oder Volksliedes eigener Wahl;
- d) Musiktheorie: Grundkenntnisse.

(3) Die Eignungsprüfung ist kostenfrei.

(4) Über die Aufnahme entscheidet die Bezirkskantarin/der Bezirkskantor, die/der die Eignungsprüfung abnimmt. Sie/er kann eine weitere Kirchenmusikerin/einen weiteren Kirchenmusiker, die/der im Auftrag des Erzb. Ordinariates als Lehrkraft tätig ist, zur Eignungsprüfung hinzuziehen.

§ 4 Anmeldung

(1) Nach bestandener Eignungsprüfung kann die Anmeldung zur C-Ausbildung erfolgen. Diese ist ausschließlich unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars über die zuständige Bezirkskantorin/den zuständigen Bezirkskantor an das Amt für Kirchenmusik zu richten.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) gegebenenfalls beglaubigte Bescheinigungen über eine anderweitige musikalische Ausbildung (vgl. § 8 Abs. 2 der „Ordnung der kirchenmusikalischen C-Prüfung in der Erzdiözese Freiburg“).
- b) eine Ermächtigung zum Einzug per Lastschrift von Forderungen für das Unterrichtsentgelt, die Teilnehmerbeiträge der Intensivkurse und die Prüfungsgebühren.
- c) Die der Anmeldung beizufügenden Unterlagen müssen vollständig vorliegen. Für die Vollständigkeit der beizufügenden Unterlagen ist die Bewerberin/der Bewerber verantwortlich.

§ 5 Beginn des Unterrichts

Der Unterricht beginnt nach der Anmeldung und vollständigem Vorliegen aller der Anmeldung beizufügenden Unterlagen, jedoch nicht vor dem 1. Dezember des jeweiligen Unterrichtsjahres.

§ 6 Unterrichtsplan

(1) Das Ausbildungsjahr beginnt jeweils am 1. Dezember und endet am 30. November. Die Eignungsprüfungen in den Bezirkskantoren finden im September/Oktober statt. Die Ferien richten sich nach der Ferienordnung der allgemeinbildenden Schulen in Baden-Württemberg.

(2) Die Unterrichtsorte legen die Bezirkskantoren im Einvernehmen mit dem Amt für Kirchenmusik fest. Dabei achten sie auf die örtlichen Gegebenheiten und auf die sparsame Verwendung der diözesanen Haushaltsmittel (Fahrtkosten der Lehrkräfte, Unterrichtsräume).

§ 7 Unterrichtsfächer

(1) Die Ausbildung umfasst in der Regel

- im Einzelunterricht die Fächer Orgelliteraturspiel, Liturgisches Orgelspiel, Stimmbildung
- im Gruppenunterricht die Fächer Chorleitung, Tonsatz, Gehörbildung, Chorpraktisches Klavierspiel
- bei Intensivkursen oder sonstigen zentralen Schulungen die Fächer Chorleitung, Gregorianischer Choral, Deutscher Liturgiegesang, Liturgik, Gehörbildung, Musikgeschichte, Orgelkunde.

(2) Im Rahmen der C-Ausbildung wird kein Klavierunterricht erteilt, da der bei der C-Prüfung geforderte Leistungsstand im Klavierspiel zu Beginn der Ausbildung als Grundlage für den Orgelunterricht erreicht sein muss.

(3) Während der C-Ausbildung sind in Abstimmung mit der zuständigen Bezirkskantorin/dem zuständigen Bezirkskantor das regelmäßige Singen in einem Chor mit geistlichem Repertoire sowie die Teilnahme an den Angeboten des Bezirkskantors verpflichtend.

(4) Die Intensivkurse sind zentrale Veranstaltungen für alle in der Ausbildung stehenden Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker. Sie finden zweimal jährlich statt und dauern 5 bis 7 Tage. Innerhalb der Intensivkurse finden auch kirchenmusikalische Praktika statt zur Gestaltung der Gottesdienste, zum Kantorendienst sowie zu Schola- und Chorgesang.

§ 8 Unterrichtsentgelt

(1) Das Unterrichtsentgelt wird vom Amt für Kirchenmusik im Einvernehmen mit dem Erzb. Ordinariat festgesetzt*. Es ist mit Beginn der Ausbildung monatlich zu entrichten. Die Beitragspflicht endet mit Abschluss des Unterrichtsjahres (30.11.), auch wenn die Prüfungen aus organisatorischen Gründen bereits vor dem 1.11. beendet sind.

(2) Das Unterrichtsentgelt wird im Lastschriftverfahren monatlich eingezogen, der Teilnehmerbeitrag der Intensivkurse und die Prüfungsgebühren bei jeweiliger Fälligkeit. Das Unterrichtsentgelt kann auch monatlich jeweils zum 1. des laufenden Monats überwiesen werden.

Für den damit verbundenen höheren Verwaltungsaufwand ist ein erhöhtes Unterrichtsentgelt zu entrichten. Der Teilnehmerbeitrag der Intensivkurse und die Prüfungsgebühren sind nach Rechnungsstellung fällig.

(3) Das Unterrichtsentgelt deckt nur einen geringen Teil der Ausbildungskosten. Dafür wird von der Schülerin/dem Schüler die regelmäßige Teilnahme am Einzel- und Gruppenunterricht, das nötige Übensum und die Einsatzbereitschaft zum erfolgreichen Abschluss der Ausbildung erwartet. Aus der Zahlung des Unterrichtsentgelts kann kein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl an Unterrichtsstunden abgeleitet werden. Fällt aus triftigem Grund für längere Zeit der Unterricht aus, wird das Unterrichtsentgelt zurückerstattet.

(4) Wird der Einzelunterricht im Fach Orgelspiel anderweitig (privat) erteilt, wird das Unterrichtsentgelt ermäßigt.

(5) Für die Teilnahme an den zentralen Intensivkursen wird jeweils ein eigener Teilnehmerbeitrag erhoben. Auch dieser deckt nur einen Teil der entstehenden Kosten. Daher kann für eine verspätete Anreise, eine frühere Abreise oder eine kurzfristige Nichtteilnahme eine Ermäßigung oder gar eine Rückzahlung nicht gewährt werden.

(6) Die Kosten der Lernmittel und der Fahrten zum Unterrichtsort sind von der Schülerin/dem Schüler zu tragen.

(7) Bei begründeten finanziellen Härten besteht die Möglichkeit, an das Amt für Kirchenmusik einen Antrag auf Ermäßigung des Unterrichtsentgeltes und/oder des Teilnehmerbeitrags für den Intensivkurs zu stellen.

§ 9 Probezeit

(1) Die ersten sechs Monate gelten als Probezeit. Sie kann bei Zweifeln an der Eignung einmalig um weitere sechs Monate verlängert werden. Auch während der Probezeit muss das Unterrichtsentgelt bezahlt werden.

(2) Die Bezirkskantorin/der Bezirkskantor teilt dem Bewerber rechtzeitig vor Ablauf der Probezeit seine Einschätzung hinsichtlich der C-Ausbildung schriftlich mit. Eine erneute Eignungsprüfung findet nicht statt.

(3) Bei ernsthaften Zweifeln an einem erfolgreichen Abschluss der C-Ausbildung nach Ablauf der Probezeit kann die Bezirkskantorin/der Bezirkskantor nach Rücksprache mit dem Amt für Kirchenmusik das Ausbildungsverhältnis mit der Schülerin/dem Schüler vorzeitig kündigen.

(4) Die Kündigungsfrist beträgt für beide Seiten zwei Wochen zum Schluss des Kalendermonats.

§ 10 Ende des Unterrichts

- (1) Der Unterricht endet mit dem Abschluss der Ausbildung zum 30. November des jeweiligen Unterrichtsjahres.
- (2) Beendet eine Schülerin/ein Schüler von sich aus die Ausbildung, ist dies dem Amt für Kirchenmusik über den Bezirkskantor schriftlich mitzuteilen.

§ 11 C-Prüfung in den Teilbereichen Orgelspiel und Chorleitung

- (1) Alternativ zur vollständigen C-Ausbildung kann auch – in Übereinstimmung mit der Rahmenordnung – eine C-Prüfung nur im Teilbereich Orgelspiel bzw. nur im Teilbereich Chorleitung abgelegt werden.
- (2) Die C-Prüfung im Teilbereich Orgelspiel umfasst die Fächer Liturgik und Glaubenslehre, Singen und Sprechen, Gregorianischer Choral, Deutscher Liturgiegesang, Klavierspiel, Orgelliteraturspiel, Tonsatz, Gehörbildung, Musikgeschichte und Orgelkunde.
- (3) Die C-Prüfung im Teilbereich Chorleitung umfasst die Fächer Liturgik und Glaubenslehre, Singen und Sprechen, Gregorianischer Choral, Deutscher Liturgiegesang, Chorleitung, Chorpraktisches Klavierspiel, Tonsatz, Gehörbildung und Musikgeschichte.
- (4) Das erste Ausbildungsjahr umfasst für alle Auszubildenden die verpflichtende Teilnahme an der gesamten C-Ausbildung einschließlich der beiden Intensivkurse; dadurch sollen grundlegende kirchenmusikalische Erfahrungen und Einsichten gewonnen werden, was die spätere Fokussierung auf einen Teilbereich vorbereitet und ergänzt sowie den verfrühten Verzicht auf einen Bereich verhindert. Nach Ablauf dieses ersten Jahres können Auszubildende nach Rücksprache mit dem/der zuständigen Bezirkskantor/in sich dafür entscheiden, die Prüfung nur in einem der beiden Teilbereiche ablegen zu wollen. Ab dem Beginn des zweiten Ausbildungsjahres reduzieren sich die Unterrichtsfächer entsprechend den hier in (2) und (3) genannten Prüfungsfächern.

§ 12 Abschluss der C-Ausbildung

Die kirchenmusikalische C-Prüfung wird nach der „Ordnung der kirchenmusikalischen C-Prüfung in der Erzdiözese Freiburg“ in ihrer jeweiligen Fassung durchgeführt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1.12.2025 in Kraft und ersetzt alle bisher geltenden Bestimmungen bezüglich der kirchenmusikalischen C-Ausbildung in der Erzdiözese Freiburg.

Erzbischöfliches Ordinariat, Amt für Kirchenmusik
Freiburg i. Br., den 15. April 2025



Godehard Weithoff
Diözesankirchenmusikdirektor

* Die jeweils aktuellen Entgelte sind beim Amt für Kirchenmusik bzw. beim zuständigen Bezirkskantorat als Anlage zu dieser Ordnung erhältlich, sie sind außerdem auf dem Anmeldeformular vermerkt.